

86

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 547/69

B E S C H L U S S

Die Klage ist abzuweisen, weil die Voraussetzungen für die Erhebung der Klage nicht vorliegen.

in der Entschädigungssache

Milton M. [REDACTED],
[REDACTED] A. [REDACTED] Street, N. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, K. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

in der Sitzung vom 11. Juli 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
30. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Gründe

Die Beschwerde ist zulässig (§ 220 BEG). Der Kläger hat
sie nicht begründet. Die Prüfung des Berufungsurteils durch
den Senat hat keinen Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Mai

Dr. Thumm

Dr. Thumm